

Entgeltordnung für die Speisung in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes

§ 1

Grundsätze für die Bereitstellung von Mittagsspeisung

Grundlage für die Bereitstellung eines Mittagessens bildet § 16 Abs. 4 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG, aus dem hervorgeht, dass der Träger der Kindertageseinrichtung die regelmäßige Versorgung der Kinder mit warmem Mittagessen zu gewährleisten hat.

§ 2

Ganztagsversorgung

Neben dem Mittagessen erfolgt die Bereitstellung von Frühstück, Getränken und Nachmittagsimbiss.

§ 3

Umfang der Bereitstellung

In den städtischen Kindertagesstätten wird ganzjährig für die Dauer der Öffnungszeiten Verpflegung gereicht.

§ 4

Entgelte

(1) Das Entgelt für die Bereitstellung der Ganztagsversorgung beträgt pro Portion:

| | |
|-----------------------------------|------------------------|
| Frühstück | 0,50 € |
| Getränke | 0,10 € |
| Mittagessen | |
| für Kindertagesstättenkinder | 1,30 € |
| für Kindertagesstätten-Hortkinder | 1,50 € |
| für Erwachsene | - ganze Portion 3,00 € |
| | - halbe Portion 2,20 € |
| Nachmittagsimbiss | 0,30 € |

(2) Im Entgelt sind die Kosten für Personal, Bewirtschaftung und sonstige Gemeinkosten enthalten.

§ 5

Fälligkeiten

Das Entgelt für die Verpflegung in den städtischen Kindertagesstätten ist bis zum 15. des laufenden Monats rückwirkend in der Kindertagesstätte zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Die Entgeltordnung für die Speisung in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes tritt am 01.12.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Speisung in allgemeinbildenden Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes außer Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 26.10.2011

Steinwachs
Bürgermeister